

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

PCT

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

**SCHRIFTLICHER BESCHEID DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2009/057805	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 23.06.2009	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 24.06.2008
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. E04B7/10 G06F17/50

Anmelder
RFR S.A.S.

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:

- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung.
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung


2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

3. Nähere Einzelheiten siehe die Anmerkungen zu Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Schnedler, Marlon Tel. +49 89 2399-5462
--	---	---



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache, bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde und für die beanspruchte Erfindung erforderlich ist, ist der Bescheid auf folgender Grundlage erstellt worden:
 - a. Art des Materials:
 - Sequenzprotokoll
 - Tabelle(n) zum Sequenzprotokoll
 - b. Form des Materials:
 - in Papierform
 - in elektronischer Form
 - c. Zeitpunkt der Einreichung:
 - in der eingereichten internationalen Anmeldung enthalten
 - zusammen mit der internationalen Anmeldung in elektronischer Form eingereicht
 - bei der Behörde nachträglich für die Zwecke der Recherche eingereicht
4. Wurden mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls und/oder einer dazugehörigen Tabelle eingereicht, so sind zusätzlich die erforderlichen Erklärungen, dass die Information in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien mit der Information in der Anmeldung in der eingereichten Fassung übereinstimmt bzw. nicht über sie hinausgeht, vorgelegt worden.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

**Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der
erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur
Stützung dieser Feststellung**

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche
	Nein: Ansprüche <u>1-10</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche
	Nein: Ansprüche <u>1-10</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-10</u>
	Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Zu Punkt V.

1. Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

D1: DE 10 2004 061485 A1 (TUCZEK FLORIAN [DE]),
29. Juni 2006 (2006-06-29)

D2: US-A-4 774 790 (HOPPER THOMAS P [US]),
4. Oktober 1988 (1988-10-04)

D3: AT 503 021 A4 (BRELL COKCAN SIGRID MAG [AT]; POTTMANN HELMUT
DR [AT]), 15. Juli 2007 (2007-07-15) in der Anmeldung erwähnt

2. Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33(1) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs 1 im Sinne von Artikel 33(2) PCT aus folgenden Gründen nicht neu ist:

2.1 Dokument D1 offenbart (Fig. 1-154 Ansprüche 1,23; Beschreibung §4,§18,§19,§37,§38,§52) eine Tragstruktur für gekrümmte Hüllgeometrien, insbesondere in Bauwerken und dem Schiffsbau, wobei sich die gekrümmte Hüllgeometrie zumindest abschnittsweise einer Freiformfläche annähert (siehe §37), bestehend aus Verbindungselementen (8-11) und von den Verbindungselementen (8-11) aufgespannten Flächenelementen (12), wobei Flächenelemente vorgesehen sind, die als einfach gekrümmte Streifenelemente (12) ausgeführt sind (siehe Fig 80; §18,§19), deren Krümmung jeweils in Längsrichtung der Streifenelemente (12) verläuft, wobei jeweils zwei Streifenelemente (12) entlang ihrer Längskanten (14,15) über Längsverbindungselemente (8-11) miteinander verbunden sind (siehe Fig. 80,152-154).

2.2 Der unabhängige Anspruch 6 betr. ein Verfahren zur Festlegung einer Tragstruktur für gekrümmte Hüllgeometrien offenbart keine weiteren Merkmale in Bezug auf Anspruch 1, somit ist D1 ebenfalls neuheitsschädlich für Anspruch 6

Alle Merkmale aus Anspruch 1 und Anspruch 6 sind somit bereits aus D1 bekannt.

3. Die abhängigen Ansprüche 2-5 und 7-10 enthalten keine Merkmale, die in Kombination mit den Merkmalen irgendeines Anspruchs, auf den sie sich beziehen, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit bzw. erfinderische Tätigkeit erfüllen. Diese Merkmale werden durch den ermittelten Stand der Technik nahegelegt oder stellen fachübliche Massnahmen dar (Ansprüche 2,7; Ansprüche 5,10). Siehe Recherchenbericht und insbesondere:
- D1 offenbart (Fig. 80; §4,§18,§421) Streifenelemente welche eine Schar Erzeugender (Querstäbe) (14,15) in Querrichtung offenbaren, mit Bezug auf Ansprüche 2 und 7 der vorliegenden Anmeldung. Jedes Schalen-Stück (z.B. Streifenelement) besteht aus einzelnen Maschen die durch lineare lastabtragende Bauelemente wie z.B. Stäbe begrenzt sind (siehe §4), je nachdem wie eng das Raster/Maschen gewählt wird kann ein Streifenelement aus mehreren parallelen Querstäben (15) gebildet sein.
 - D1 offenbart (Fig. 80, Anspruch 22) dass jeweils eine Erzeugende (14) zweier nebeneinander liegender Streifenelemente in ihrem Schnittpunkt jeweils denselben Winkel (α) einschliesst, mit Bezug auf Ansprüche 3 und 8.
 - D1 offenbart (Fig. 80, §59,§418,§615) offenbart zwei voneinander beabstandete Hüllgeometrien, wobei ein Streifenelement (12) einer zweiten Hüllgeometrie durch Parallelverschiebung eines Streifenelements (12) einer ersten Hüllgeometrie gebildet wird, mit Bezug auf Ansprüche 4 und 9.
 - D1 offenbart (Fig. 80,152-154; §4,§37,§38) quaderförmig ausgebildete Längsverbindingselemente (8-11) deren Quererstreckung dem Abstand zweier übereinander liegender Längskanten (14,15) entspricht. Siehe hierzu auch D2 (Fig. 6; Element 12) oder D3 (Fig. 2).
4. Der in den Ansprüchen 2,3,7 und 8 benutzte Ausdruck "Erzeugender" ist unklar und läßt den Leser über die Bedeutung des betreffenden technischen Merkmals im Ungewissen (handelt es sich um eine Konstruktionshilfe (FEM) zur Generierung des Flächenelements oder ist es ein Bauelement, Tragstab wie z.B. ein Querträger). Dies hat zur Folge, daß die Definition des Gegenstands dieser Ansprüche nicht klar ist (Artikel 6 PCT).
